

## Kostenübernahme durch das Jobcenter

### Kostenübernahme durch das Jobcenter

Wenn Du arbeitslos bist und Leistungen vom Jobcenter erhältst, bezahlt das Jobcenter die Miete. Allerdings nur, wenn Du hilfebedürftig bist und die Miete angemessen (nicht zu hoch) ist. Jedes Jobcenter setzt dazu eine eigene **Mietobergrenze** fest, welche teilweise sogar innerhalb eines Zuständigkeitsgebietes variieren kann (z. B. Jobcenter Augsburg-Land). Mietobergrenze heißt: Das Jobcenter legt einen maximalen Betrag für die Miete fest. Ist Deine Miete teurer, musst Du den Rest selber bezahlen. [Hier](#) findest Du weitere Informationen zur Mietobergrenze im Landkreis Augsburg.

Die Tabellen für die Mietobergrenzen der einzelnen Behörden findest Du hier:

- [Jobcenter Augsburg Stadt](#)
- [Jobcenter Augsburg Land](#)

### Was ist zu beachten?

Wichtig: Wenn Du eine Wohnung gefunden hast und die Miete vom Jobcenter bezahlt wird, darfst Du den Mietvertrag nicht gleich unterschreiben. Das Jobcenter muss die Angemessenheit der Unterkunftskosten unbedingt vor Abschluss prüfen und genehmigen. Dies ist während der regulären Öffnungszeiten ohne Termin möglich. Die Entscheidung des Jobcenters über Angemessenheit und Kautionsübernahme wird in einer schriftlichen Mietbestätigung sofort mitgeteilt. Wichtig ist, dass dafür bereits ein Mietvertrag oder zumindest ein Mietangebot mit allen Mindestangaben zu der Wohnung vorliegt. Wichtig ist, dass der Mietvertrag vom Vermieter schon unterschrieben sein muss, nicht aber vom Mieter.

Im Mietvertrag müssen folgende Punkte stehen:

- Name und Adresse des Vermieters
- Adresse des Mietobjekts
- Wohnfläche in m<sup>2</sup>
- Zimmeranzahl
- Höhe der Nettokaltmiete
- Höhe der Betriebskosten
- Höhe der Heizkosten
- Gesamtmiete
- Höhe der Kautions

### Kautions

Das Jobcenter kann die Kautions auf Antrag auf Darlehensbasis gewähren. Darlehensbasis heißt: Du bekommst das Geld geliehen und musst es wieder zurückzahlen.

In der Regel ist dies unproblematisch und wird bei angemessenen Unterkunftskosten bewilligt. Die Kautions bezahlt das Jobcenter meist direkt an den Vermieter bzw. die Vermieterin. Die Rückzahlung des Darlehens an das Jobcenter wird automatisch aus den monatlichen

---

Regelleistungen (normalerweise max. zehn Prozent davon) abgezogen und einbehalten.

## **Erstausstattung**

Wenn Du Leistungen vom Jobcenter bekommst, hast Du die Möglichkeit, eine Erstausstattung für Möbel und Einrichtungsgegenstände zu beantragen. Dir wird entsprechend der Personenanzahl, der Wohnungsgröße und der benötigten Ausstattung ein Pauschalbetrag ausgezahlt. Zur Erstausstattung gehören Möbel, Vorhänge, Matratzen, Kochutensilien, Geschirr und, sofern in der Wohnung nicht vorhanden, Herd, Spüle, Kühlschrank und Waschmaschine.

Wichtig ist, dass der Antrag unbedingt vor dem Kauf der Möbel gestellt wird. Eine Liste mit einer Übersicht, wo Du günstige und gebrauchte Möbel kaufen kannst, findest Du »[hier](#).

Vorsicht: Es kann dauern, bis das Geld ausgezahlt wird! Außerdem hat das Jobcenter das Recht (und nutzt dieses auch), die Wohnung zu begutachten, um die Höhe der Erstausstattung zu überprüfen. Sollte das Jobcenter dabei feststellen, dass z. B. bereits Möbel vorhanden sind, welche nicht nachweislich (schriftlich!) geliehen (z. B. Notschlafbett von SKM) sind, hat man keinen weiteren Anspruch auf Erstausstattung für diese Gegenstände.

## **Info für Geflüchtete**

Beim Auszug aus einer Unterkunft darfst Du die Möbel der Unterkunft nicht mitnehmen. Deshalb brauchst Du neue Möbel. Du kannst einen Antrag auf Erstausstattung beim Jobcenter stellen.

**Schlagworte: Miete bezahlen, Erstausstattung Wohnung, Kautions, Kostenübernahme Wohnung, Mietobergrenze**